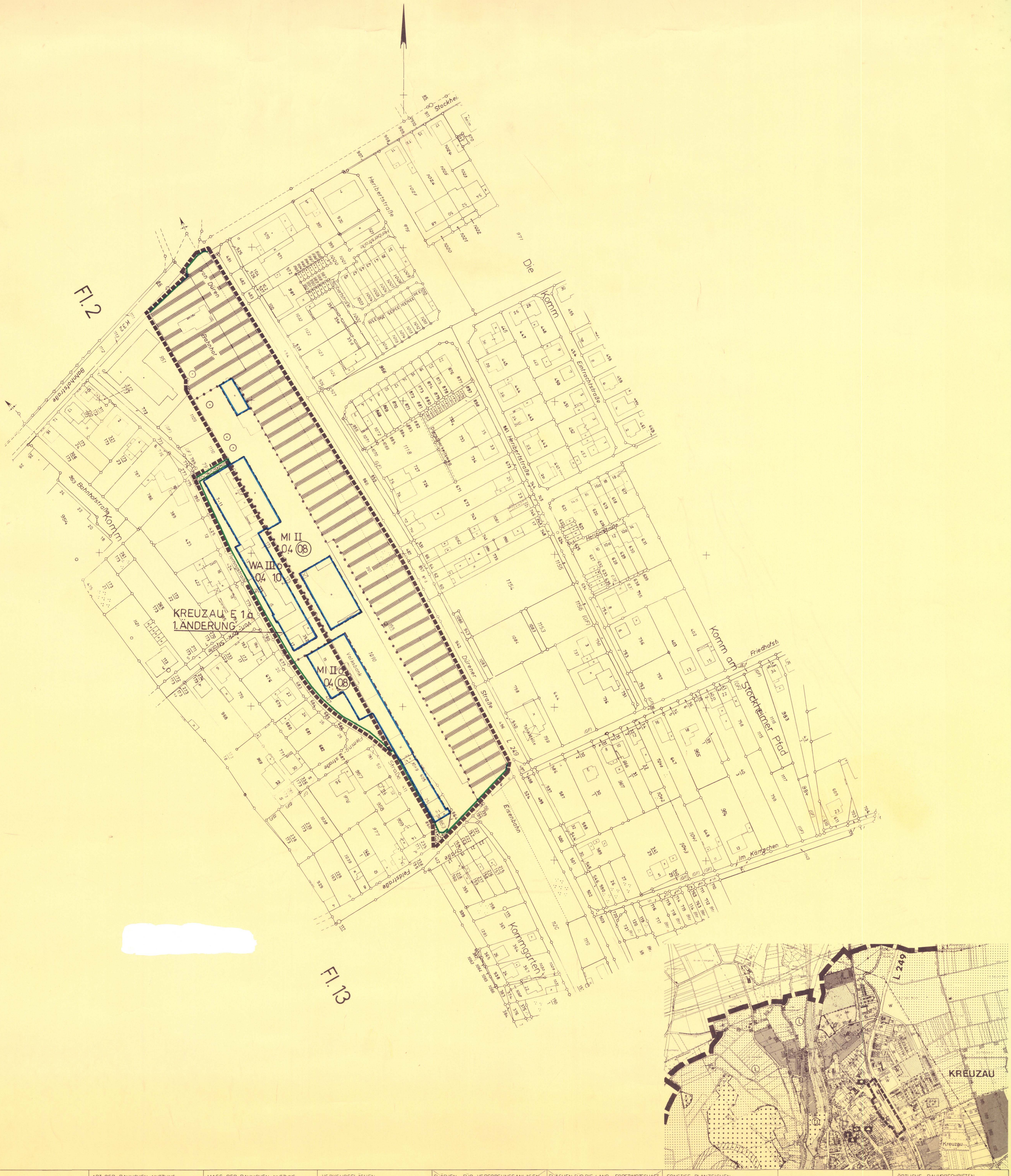

KREUZAU
ORTSL. KREUZAU

BEBAUUNGSPLAN
NR. E 14 M. 1:1000
UND NR. E 1a, 1. ÄNDERUNG

ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

§ § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV. NW. S. 475

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986

BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ~~MD~~ — ~~DORFGEBIET~~ — AUSGENOMMEN VORHABEN GEM § 5 (2) 4 BAUNVO
- ~~(MD)~~ — ~~DORFGEBIET~~ — ~~AUSGENOMMEN VORHABEN GEM § 5 (2) 4 BAUNVO UND WOHNGEBÄUDE~~
- MI — MISCHGEBIET
- ~~MI~~ — ~~MISCHGEBIET~~
- GE — GEWERBEGEBIET
- ~~GE~~ — ~~GEWERBEGEBIET~~ — ~~GLIEDERUNG SIEHE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN~~

NICHTZULÄSSIG: VERGNÜGUNGSSTÄTTEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ~~z.B (III)~~ — ~~ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT~~
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ~~FH~~ — ~~MAXIMALE FIRSTHÖHE~~

BAUWEISE, BAUGRENZE

- o — OFFENE BAUWEISE
- ~~g~~ — ~~GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
- ~~ED~~ — ~~NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- ~~ED~~ — ~~NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- ~~E~~ — ~~NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ~~P~~ — ~~ÖFFENTLICHER PARKPLATZ~~
- ~~F~~ — ~~FUSSWEG~~
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- KIRCHE
- FEUERWEHR
- VERWALTUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- KLÄRANLAGE
- UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- + FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WALD

SCHUTZ, + ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

- ~~FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN~~
- ~~FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN~~
- ZU ERHALTENER BAUM
- ND — NATURDENKMAL

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ~~SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OK STRASSE SIND SIND NICHT ZULÄSSIG~~
- ~~MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN~~
- BAHNANLAGEN

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN ~~WEGEN EHEMALIGER BERGBAUE~~ ERFORDERLICH.

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 4 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN.

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZE
- FLURGRENZEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- F — FLACHDACH
- GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
  - DACHNEIGUNG MIND. 17°
- MAX. FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI
  - EINGESCHOSSIGER BAUWEISE
  - ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE
- ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (3) BAU O NW GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG).

Dipl.-Ing. Tollmann Öff. best. Vermessungsingenieur Düren

DEN 14.11.88

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT

DÜREN DEN 18.11.88

KREISPLANER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST

Dipl.-Ing. Tollmann Öff. best. Vermessungsingenieur Düren

DEN 22.11.88

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES DER STADT VOM 07.01.1988 AUFGESTELLT WORDEN

Kreuzau DEN 07.1.88

BÜRGERMEISTER

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 ABS 1 BAUGB ERFOLGTE AM 07.07.1988

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 21.11.1988 BIS 21.12.1988 ÖFFENTLICH ausgelegen

Kreuzau DEN 22.12.88

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG/STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 02.03.89 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Kreuzau DEN 03.03.89

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 14.4.89 ANGEZEIGT

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 5.5.89

AZ: 35.2.12-2001-18-19/89

KÖLN, DEN 5.5.89

REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

i.V. Nie

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BAUGB AM 15.06.89 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

GENEHMIGUNG IST AM 20.06.89 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

Kreuzau DEN 21.06.89

- Jens -

BÜRGERMEISTER